

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg: Neue Chancen für Deine Weiterbildung



Zum 1. Juli 2015 tritt des Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg in Kraft.

Deine Ansprüche nach dem Bildungszeitgesetz:

- **Jede/r Beschäftigte kann 5 Arbeitstagstage pro Jahr Bildungszeit in Anspruch nehmen.**
- **Dies gilt auch für befristet Beschäftigte. Azubis und dual Studierende haben einen Anspruch auf 5 Tage Bildungszeit in der Ausbildungs-/Studienzeit.**
- **Dieser Anspruch kann nicht ins Folgejahr übertragen werden.**
- **Voraussetzung: mind. 12 Monate im Betrieb.**
- **Achtung: Dieser Anspruch gilt auch noch für 2015!**

In welchen Themenbereichen können Weiterbildungen belegt werden?



Berufliche
Weiterbildung

1



Politische
Weiterbildung

2

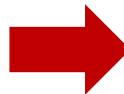


Qualifizierung
fürs Ehrenamt

3

Wie wird der Anspruch auf Bildungszeit eingelöst?

- **Antrag mind. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Arbeitgeber.**
- **Der Arbeitgeber kann den Anspruch nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Belange oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter vorliegen.**
- **Entscheidung des Arbeitgebers spätestens 4 Wochen vor Seminarbeginn. Meldet sich der Arbeitgeber nicht innerhalb der Frist, so gilt die Bewilligung als erteilt.**



Der Betriebsrat und die IG Metall Vertrauensleute unterstützen Dich dabei, Deinen Anspruch auf Weiterbildung wahrzunehmen.

Sprich uns gerne an!